

Angebotsbedingungen Luft- und Seefracht Schenker Deutschland AG (stets in Vertretung der Schenker AG)

Stand: Januar 2025



Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der Schenker Deutschland AG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Luft- und Seefracht-Transporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die Schenker Deutschland AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container/ Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der Schenker Deutschland AG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der Schenker Deutschland AG nicht angenommen, wird die Schenker Deutschland AG den Kunden hiervon innerhalb von 24 Std. schriftlich/elektronisch informieren.

Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen

1. Für einen auf Grundlage eines Angebots von Schenker abzuschließenden Einzelvertrag gelten diese Angebotsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden. Das Angebot verfällt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum eine schriftliche Annahme erfolgt.
3. Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Flugzeug verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Das Angebot setzt unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums, sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch die Schenker Deutschland AG voraus.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Angebot genannten ca.-Lieferfristen auf Angaben der Reedereien/Carrier beruhen (z. B. ETD -Estimated Time of Departure / ETA - Estimated Time of Arrival). Sie können von der Schenker Deutschland AG nicht beeinflusst werden. Alle mündlich oder schriftlich genannten Termine im Zuge der Auftragsabwicklung verstehen sich als Indikation und sind unverbindlich. Eine Haftung im Falle der Überschreitung der genannten Anliefertermine und ca. Lieferfristen seitens der Schenker Deutschland AG besteht nicht. Für etwaige Verzögerungen im Abgangsflughafen, im Empfangsflughafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abflugtagen/Abfahrtstagen oder Ladeschluss-Terminen, besteht ebenfalls keine Haftung.
5. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Ziffer 4) eingreift, arbeitet die Schenker Deutschland AG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Der Volltext der ADSp ist über folgenden Link abrufbar:

<http://www.dbschenker.de/log-de-de/adsp.html>

Bei Angeboten, die eine Seebeförderung beinhalten, wird diese Leistung ausschließlich zu den Bedingungen, Vorbehalten, Limitierungen und Sonderrechten durchgeführt, die ausdrücklich im Bill of Lading von The Great Ocean Line Pte. Ltd. ausgewiesen sind oder auf die im Bill of Lading von The Great Ocean Line Pte. Ltd. Bezug genommen wird. Es ist einvernehmlich vereinbart, dass diese Transportbedingungen, Vorbehalte, Limitierungen und Sonderrechte dem Recht von Singapur unterliegen und der Gerichtsstand für jegliche Ansprüche und Dispute Singapur ist.

6. Hinweis auf besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter

Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.

7. Die Schenker Deutschland AG vermittelt eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Auftraggebers nur bei dessen entsprechendem schriftlichen/elektronischen Auftrag.
8. Die von einem Fall Höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als Höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können.

Hierzu zählen u.a. Energiekrise, Eingriffe von hoher Hand, Sperrung öffentlicher Straßen, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Seeräuberei, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Terrorakte, Piraterie, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan, Taifun, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, Schiffbruch, Flugzeugabstürze, Havarie, schwere Transportunfälle.

Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, benachrichtigt die hiervon betroffene Partei die andere Partei unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von den wesentlichen Umständen schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat sie das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie voraussichtlich infolgedessen nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erfüllen kann.

Im Falle des Eintretens eines Falles höherer Gewalt sind beide Parteien verpflichtet, nach besten Kräften zur Schadensbegrenzung und Schadensminderung beizutragen.

Im Falle höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages, die zu einer Verzögerung der Fertigstellung des jeweiligen Auftrages oder der Erfüllung eines Teils des jeweiligen Auftrages führt, wird die Frist für die Fertigstellung bzw. Erfüllung um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Sofern die Verzögerung länger als 60 Tage andauert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat Schenker Anspruch auf Vergütung für alle vor dem Datum der Kündigung erbrachten Leistungen und für alle von Schenker vor dem Datum der Kündigung eingegangenen unvermeidlichen Verpflichtungen.

9. Die Schenker Deutschland AG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
10. Rückführungen von Leercontainern zum Hafen auf Weisung der eingesetzten Reederei gehen zu Lasten des Frachtzahlers.
11. Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die Schenker Deutschland AG gerne auf Anfrage.
12. Zolltarifauskünfte, welche durch unsere Mitarbeiter erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
13. Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn die Geschäftsstelle der Schenker Deutschland AG beauftragt wird, welche das Angebot erstellt hat.
14. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
15. Die Begründung, Änderung oder Ergänzung eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragten Niederlassung. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt deutsches Recht.
17. Angebote und Abrechnungen für und/oder von Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO. Ist hierzu die Umrechnung in eine andere und/oder von einer anderen Währung in EURO erforderlich, so erfolgt diese bei Seeverkehren auf Basis des im Falle von Importen sieben Tage vor geplanter Schiffsankunft und im Falle von Exporten sieben Tage vor geplanter Schiffsabfahrt gültigen Umrechnungskurses der Schenker Deutschland AG (<https://www.dbschenker.com/de-de/produkte/seefracht/umrechnungskurs>). Luftverkehrssendungen werden alternativ gemäß unserem Haus- bzw. zum Tageskurs, IATA-Direktsendungen gemäß IATA-Kurs in EURO um- bzw. abgerechnet, sofern der Kunde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung nachweist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Wahl der zur Anwendung kommenden Kurse und/oder Tarife frei zu bestimmen.
18. Alle Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Als Zugangsdatum der Rechnung gilt der 2. Tag nach Rechnungsdatum. Behauptet der Auftraggeber ein anderes Zugangsdatum, so ist er für das Zugangsdatum beweispflichtig. Reklamationen bezüglich der Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen.
19. Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

20. Für die Einhaltung der Vorgaben nach dem auf Basis der europäischen Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) aktualisierten Verpackungsgesetz ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies betrifft insbesondere auch bestehende Rücknahmepflichten von Verpackungen bei Anlieferungen von verpackter Ware. Der Auftraggeber stellt Schenker Deutschland AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen Schenker Deutschland AG wegen Ansprüche aus dem Verpackungsgesetz geltend gemacht werden. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgungen wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe.
21. Die Parteien sind sich einig, dass die Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr und der inländische Transfer von Gütern und/oder Dienstleistungen Beschränkungen nach den einschlägigen Außenhandelsbestimmungen unterliegen können; hierzu zählen beispielsweise die EU- und US-Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften, die der Exportkontrolle dienen ("Exportkontrollvorschriften"). Jede Partei garantiert und sichert zu, bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, festzustellen, ob seine Geschäfte Exportkontrollvorschriften unterliegen. Der Kunde darf Schenker Deutschland AG nicht mit der Erbringung verbotener Dienstleistungen in Ländern oder für Personen, die Beschränkungen nach den Exportkontrollvorschriften unterliegen, beauftragen, wenn die diesen Dienstleistungen zugrunde liegenden Geschäfte den Exportkontrollvorschriften unterliegen. Erforderlichenfalls wird der Kunde alle zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und/oder Befreiungen einholen oder erwirken und Schenker Deutschland AG entsprechende Nachweise vorlegen.

Schenker Deutschland AG behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen unter Ausschluss jeglicher Haftung auszusetzen, wenn diese Dienstleistungen gegen die geltenden Exportkontrollvorschriften verstoßen würden.

Der Kunde erkennt an, dass Schenker Deutschland AG nicht verpflichtet ist und auch keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit innerer Repression erbringen wird. Der Kunde erkennt ferner an, dass die Schenker Deutschland AG nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit oder für militärische Güter zu erbringen.

Der Kunde bestätigt insbesondere, dass er keine Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass seine Geschäfte im Rahmen dieses Vertrages Güter umfassen, die zur inneren Repression oder für eine illegale militärische Endverwendung oder für einen nicht genehmigten militärischen Endverwender in einem Embargo-Land bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Der Kunde bestätigt zudem, dass seine Geschäfte im Rahmen dieses Vertrages keine militärischen Waffen, militärische Ausrüstung und/oder Militärtechnologie enthalten, die unter eines der folgenden (internationalen) Abkommen fallen: Anti-Personnel Landmines Convention (APLC), Biological Weapons Convention (BWC), Convention on Cluster Munitions (CCM), UN Convention on Certain Conventional Weapons (CCW), Chemical Weapons Convention (CWC), Verordnung (EU) 2019/125 und Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT).

Besondere Bestimmungen für Seeverkehre

Die aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben (z. B. Maut) beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet. Sollten bis zur Verschiffung (=B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese von der Schenker Deutschland AG zusätzlich abgerechnet werden. Die Schenker Deutschland AG wird den Auftraggeber über geänderte oder zusätzliche Zuschläge/Kosten nach Möglichkeit zeitnah informieren. Solche Änderungen berechtigen den Auftraggeber nicht, von diesem Vertrag oder dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen sind diese umgehend schriftlich/elektronisch an die Schenker Deutschland AG zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet die Schenker Deutschland AG nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.

Sofern nicht anderslautend vereinbart, teilt der Auftraggeber das nach den SOLAS Bestimmungen und IMO-Richtlinien (insbes. MSC.1/Circular 1475) und den dort genannten Methoden der Verwiegung zu ermittelnde VGM (Verified Gross Mass = „bestätigte Bruttomasse“) des beladenen Containers bzw. der zu befördernden Einzelsendung rechtzeitig vor Erstellung des Stauplans in der erforderlichen Form mit oder stellt sicher, dass diese Verpflichtung für ihn durch einen Dritten erfüllt wird. Schenker weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Container oder die Einzelsendung von einer Beförderung ausgeschlossen werden kann, sofern die notwendigen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen. Durch den Ausschluss von der Beförderung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Bei Seefrachttransporten werden als frachtpflichtiges Gewicht je cbm mindestens 1.000 kg zugrunde gelegt.
2. Sollten bis zur Verschiffung (= B/L-Datum) oder während des Transportes zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese seitens der Schenker Deutschland AG zusätzlich gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet. Selbiges gilt für Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben, die im Nachgang zum Transport erhoben werden. Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen:
 - a) Hochwasser/Niedrigwasser-Zuschläge
 - b) Demurrage/Detention
 - c) Standgeldzeiten/-kosten, sowie Kosten durch Wartezeiten
 - d) Etwaig anfallende Kosten für die Be- bzw. Entgasung von Containern
 - e) Kosten zur phytosanitären Abwicklung (Pflanzenbeschau o.ä.)
 - f) Lagerungskosten
 - g) Durch Zollbeschau entstehende Kosten
 - h) Multistops (zusätzliche, ungeplante Stops)
 - i) Zessionskosten
 - j) Delivery Order Fees

k) Security Zuschläge

Kosten für Demurrage, Detention und Kailagergeld für eingehende und ausgehende Sendungen, die über die Häfen Hamburg, Bremerhaven, Wilhelmshaven, Rotterdam, Antwerpen oder Zeebrügge abgewickelt werden und für deren Verschiffung ein House Bill of Lading der The Great Ocean Line Pty Ltd. erstellt wurde, wird nicht nach Auslage, sondern jeweils nach den aktuellen festen Tarifsätzen abgerechnet.

3. Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Es wird vorausgesetzt, dass entladene Container besenrein und in gleichem Zustand wie vor Verschiffung zurück geliefert werden. Etwaig anfallende Reinigungskosten und/oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Vorlauf- bzw. Nachlaufkosten gelten ab/zu dem nächsten Leercontainerdepot des genutzten Reeders. Etwaige Pick-up- oder Drop-off-Kosten sind nicht im Angebot enthalten und werden gemäß Auslage kalkuliert und in Rechnung gestellt.
6. Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.
7. Zuschläge der von Schenker Deutschland eingesetzten Reedereien wegen Überschreitung der jeweils vorgegebenen zuschlagsfreien maximalen Warenwerte sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Besondere Bestimmungen für die Luftfracht

1. Der Luftfrachtversand unterliegt den Bedingungen des Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr von Warschau - ggf. unter Berücksichtigung der Protokolle von Den Haag bzw. Montreal -, sowie den Bedingungen der ADSp, wobei Ziff. 27 ADSp keine Anwendung findet.
2. Grundsätzlich wird für Volumensendungen das seitens der IATA festgelegte Gewichts-/Volumenverhältnis von derzeit 1:6 zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Mindestfrachtberechnungsgewicht von 166,67 kg je cbm.
3. Das Angebot basiert auf luftfrachtgerecht verpackter, stapelbarer, mit dem Gabelstapler verladbare und Lowerdeck fähige Ware, sofern nicht explizit anderweitig genannt.
4. Verfahren bei „UNSECURED“-Sendungen gem. EU(VO)300/2008 & EU(VO)2015/1998
Die Schenker Deutschland AG führt Kontrollen mittels Röntgentechnik durch. Sollte eine Kontrolle mittels Röntgentechnik auf Grund der Art, Beschaffenheit oder des Inhalts der Fracht/Ware nicht möglich sein, ergreift die Schenker Deutschland AG Folgemaßnahmen zur Abklärung einer möglichen Gefährdung in Form einer händischen Durchsuchung (ggf. ergänzt durch Sprengstoffspurendetektion) der betroffenen Sendung. Der Kunde verpflichtet sich zu diesem Zwecke zu einer schriftlichen Erteilung der Freigabe zur Öffnung der Sendung auf erstes Anfordern von der Schenker Deutschland AG. Sämtliche Kosten der Kontrollen sowie der Folgemaßnahmen trägt der Kunde.
5. Compliance / Privatpersonen

Die Anwendbarkeit unseres Angebotes erfolgt vorbehaltlich der negativen Überprüfung gegen die globalen Sanktionslisten im Zusammenhang mit den verhängten Embargos hinsichtlich Verladungen / Lieferungen an Firmen und Institutionen, die auf den Sanktionslisten geführt werden. Ferner liefern wir NICHT an PRIVATPERSONEN und behalten uns vor, falls dies nicht bekannt war, das Gut auf Kosten des Versenders zurückzuholen, oder anfallende Extrakosten zu belasten.

6. Surcharges / sonstige Gebühren

Treibstoffkosten und Sicherheitszuschläge der Fluggesellschaften werden von Schenker Deutschland AG auf das frachtpflichtige Gewicht zum aktuellen Zeitpunkt der Versendung berechnet. Die Zuschläge basieren auf Abgangsland-Prinzip und werden der Marktentwicklung angepasst.

In den Frachtraten sind nicht enthalten Nachnahme- und Lagergebühren und andere Kosten, die durch außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände hervorgerufen werden. Separat berechnen wir die Einfuhrabgaben, Lagergeld, Zollbeschau, Sonderfahrt, Tatbestandsaufnahme, Flughafenengebühren und sonstige Verauslagungen, verbunden mit einer jeweiligen zusätzlichen Bearbeitungsgebühr.

7. Sofern nicht im Angebot der Schenker Deutschland AG ausdrücklich zugesichert, ist diese nicht dazu verpflichtet, Spezialfracht zu transportieren. Unter Spezialfracht sind insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Sendungstypen zu verstehen:

- a) Überdimensionale Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
- b) Überschwere-Packstücke (anhängig vom Fluggerät)
- c) Gefahrgut
- d) Temperaturgeführte Sendungen
- e) Lebensmittel
- f) Wertsendungen im Sinne der Ziffer 3.7.6 der IATA Tact Rules (VAL-Shipments) mit einem Warenwert von USD 1.000,00 je kg gross-weight oder mehr mit Ausnahme von Verkehren von/nach Großbritannien mit einer Warenwertgrenze von GBP 450,00 je kg gross-weight
- g) Express-Sendungen
- h) Sonstige Sendungen, welche speziellen Abfertigungsanforderungen/Richtlinien/ Bestimmungen unterliegen

Der Schenker Deutschland AG obliegt keine Prüfpflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses.

Die Schenker Deutschland AG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist.